

Leipziger Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes.

Abonnementspreis pro Monat einschließlich Bringerlohn 70 Pfg., bei Selbstabholung in der Expedition oder den Filialen 60 Pfg.; mit der illustrierten Wochenbeilage Neue Welt einschließlich Bringerlohn 80 Pfg., bei Selbstabholung 70 Pfg. — Durch die Post bezogen vierteljährlich 2.10 Mk., für 1 Monat 70 Pfg. (Bestellgeld vierteljährlich 42 Pfg., monatlich 14 Pfg.).

Redaktion: Tauscher Straße 19/21. Telegramm-Adresse: Volkszeitung Leipzig. Telefon: 18998. Sprechstunde: Wochentags 6—7 Uhr abends (außer Sonnabenden).

Inserate kosten die 6spaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg., bei Platzvorschrift 30 Pfg. Schwieriger Satz nach höherem Tarif. — Der Preis für das Belegen von Prospekten ist 2.50 Mk. pro Tausend für die Gesamtauflage, bei Teilaufgabe 4 Mk. — Der Betrag ist im Voraus zu entrichten. Schluß der Annahme von Inseraten für die fällige Nummer früh 9 Uhr.

Erscheint täglich nachmittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Verlag, Expedition und Inseraten-Annahme: Leipzig, Tauscher Str. 19/21, Hofgebäude. Telefon: 2721.

Tageskalender.

Der Abg. Baffermann will morgen eine Aussprache über die Blockfrist im Reichstag provozieren.

Die nationalliberale Korrespondenz veröffentlicht ein Kompromiß Weber-Kommission über die Tabaksteuer, das ein Plus von rund 50 Millionen ergeben soll

Die Subkommission des Reichstags lehnte die Wein-Feuervorlage ab.

Der Friede zwischen Oesterreich und Serbien scheint nunmehr völlig gesichert zu sein.

Der Verzicht des serbischen Kronprinzen bekräftigt sich.

Strafmilderungen und Strafschärfungen.

Leipzig, 29. März.

Aus der Strafgesetznovelle haben unsere bisherigen beiden Besprechungen die Änderungen der Beleidigungs- und des Erpressungsparagrafen herausgenommen. Was noch verbleibt, sind Strafmilderungen für Hausfriedensbruch, Arrestbruch und verwandte Vergehen, und für geringfügige Diebstähle und Unterschlagungen, sowie Strafschärfungen für Rindermißhandlung und Tierquälerei.

Der jetzige § 123 des Strafgesetzbuchs, der vom Hausfriedensbruch handelt, bestimmt, daß Gefängnisstrafe von einer Woche bis zu einem Jahre einzutreten hat und die Staatsanwaltschaft von sich aus, ohne Strafantrag verfolgen muß, wenn die Tat von einer mit Waffen versehenen Person oder von mehreren Personen gemeinschaftlich begangen wurde. Das hat zu unbilligen Härten geführt, da schon in einem einfachen Stok — der nicht in Aktion tritt — eine Waffe erblitzt wird und da die Tatsache, daß etwa ein Ehepaar Hausfriedensbruch begeht, nicht ohne weiteres eine besondere Gefährlichkeit der Handlung bedingt. Damit also harmlosere Fälle dieser Art milder bestraft werden können, sieht die Novelle vor, daß Geldstrafe bis zu 1000 Mk. und Gefängnisstrafe schon von einem Tage an zulässig ist, sowie daß zur Verfolgung der Strafantrag des Geschädigten nötig ist, wie beim einfachen Hausfriedensbruch. Das ist ganz annehmbar — weniger dagegen die weitere Änderung, daß auch das widerrechtliche Eindringen in abgeschlossene Räume, die zum öffentlichen Verkehr bestimmt sind, als Hausfriedensbruch gelten soll. Das ist erstens unnötig, weil besondere Strafvorschriften und Verordnungen die Verkehrsmittel — Eisen-

bahnwagenabteile, Straßenbahnwagen, Omnibusse — schützen, und zweitens das widerrechtliche Eindringen in solche Räume rechtlich nicht so scharf beurteilt werden darf, als das in Wohnungen, Geschäftsräume und dergleichen.

Die Änderung der §§ 136, 137 und 288, Abs. 1, die vom Arrestbruch, Siegelbruch und von der Vereitelung der Zwangsvollstreckung handeln, beschränkt sich darauf, daß für diese jetzt nur mit Gefängnisstrafe in verschiedener Höhe bedrohten Vergehen auch Geldstrafe bis zur Höhe von 600 Mk., 1000 Mk. und 2000 Mk. zulässig erklärt wird. Das ist zu begrüßen, denn die Bestrafung auch der mildereren Fälle mit Gefängnis ist durchaus unbillige Härte.

Die wichtigste dieser Strafmilderungen ist die für geringfügige Diebstähle und Unterschlagungen. Es ist einer der Schandflecke unserer Rechtspflege, daß arme Teufel, die aus bitterer Not geringwertige Gegenstände entwenden (sofern es nicht Nahrungs- oder Genußmittel sind), unweigerlich ins Gefängnis wandern müssen und daß ihnen beim dritten dergleichen Falle Zuchthausstrafe, bei milderen Umständen Gefängnis nicht unter drei Monaten droht. So kommen Urteile zustande, die ob ihrer Härte jeden Menschen erschauern lassen, wird es möglich, daß ein Unglücklicher wegen Entwendung einer Sache von einigen Pfennigen Wert ins Zuchthaus oder auf viele Monate ins Gefängnis gesteckt wird, ein Fall, der leider nicht vereinzelt ist. Bleisack werden große Gauner, die Hunderttausende oder Millionen stehlen, nicht härter oder gar noch milder bestraft, als solche arme Teufel von „Allfallsdieben“.

Eine mildere Strafe für den Diebstahl kennt unser in hohem Maße auf Schutz des heiligen Eigentums bedachtes Strafgesetzbuch nur, wenn der Täter „Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Wert oder in geringer Menge zum alsbaldigen Gebrauch entwendet“. Dann liegt nur eine Übertretung vor, die der § 370 Nr. 5 mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft bis zu 6 Wochen belegt; wer solche Tat gegen Verwandte absteigender Linie oder gegen seinen Ehegatten begeht, bleibt straflos, zudem tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein und die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Die enge Begrenzung dieses Delikts auf Nahrungs- oder Genußmittel hat zur Folge, daß jeder, der ein wenig Brot oder Fleisch zur Stillung seines oder Angehöriger Hunger entwendet, nach dem milderen § 370 bestraft wird, jener aber, der ein paar Stückchen Rohle oder Holz nimmt, um sich oder Angehörige gegen Kälte zu schützen, nach den harten Bestimmungen über den Diebstahl verurteilt wird.

Dem will die Novelle abhelfen, indem sie in § 370 Nr. 5 nach den Worten Nahrungs- oder Genußmittel einfügt „oder andre Gegenstände des hauswirtschaftlichen Verbrauches“. Darunter würden Feuerungs-, Beleuchtungs- und Reinigungsmittel fallen. Durch die Einfügung der

Worte „oder unterschlägt“ zum Schluß, wird auch die Unterschlagung an solchen Gegenständen aus den härteren Strafvorschriften für die Unterschlagung im allgemeinen herausgehoben und den mildereren Bestimmungen des § 370 unterstellt.

Diese Änderungen sind gewiß erfreulich. Indes gehen sie noch nicht so weit, wie wir fordern müssen. Weshalb soll die Milde des § 370 auf Gegenstände hauswirtschaftlichen Verbrauchs beschränkt bleiben? Ist die Tat so ganz anders, wenn ein armer Teufel in bitterer Not ein paar Groschen entwendet, um sich dafür Nahrungsmittel zu kaufen, als wenn er Nahrungsmittel selbst nimmt, ist die Entwendung eines geringwertigen Kleidungsstücks, das dem Täter oder seine Angehörige vor Kälte schützen soll, härter zu beurteilen, als die Entwendung von Feuerungsmaterial zu demselben Zweck? Die Begründung der Novelle sieht den Unterschied zwischen beiden Handlungen darin, daß die Gegenstände des hauswirtschaftlichen Verbrauchs zum alsbaldigen Verbrauch, also zur Stillung eines augenblicklichen Notstands, entwendet sein müssen, wenn die mildere Vorschrift des § 370 eintreten soll; Gebrauchsgegenstände aber würden entwendet, weil der Täter regelmäßig einem längeren Zeit fortdauernden Bedürfnisse Rechnung tragen wolle. Diese Behauptung trifft aber nicht zu. Der Gebrauchsgegenstand wird allerdings ein längere Zeit fortbauern des Bedürfnis befriedigend, aber ein augenblicklicher Notstand, der den Täter zur Entwendung führt, kann dabei sehr gut vorhanden sein und ebenso dringlich sein, wie bei der Entwendung von Gegenständen des hauswirtschaftlichen Verbrauchs. Es kann deshalb nicht genügen, daß die Novelle einen neuen § 248a vorschlägt, der folgendermaßen lautet:

Wer aus Not geringwertige Gegenstände entwendet oder unterschlägt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Wer die Tat gegen einen Verwandten absteigender Linie oder gegen seinen Ehegatten begeht, bleibt straflos.

Es muß vielmehr gefordert werden, daß die aus Not erfolgte Entwendung geringwertiger Gegenstände, die nicht dem hauswirtschaftlichen Verbrauch dienen, ebenfalls dem § 370 Nr. 5 unterstellt wird. Auch dann wird die Bestrafung des unglücklichen Täters in manchen Fällen noch eine Barbarei sein. In Oesterreich sind bisweilen Freisprechungen von der Anklage wegen Bettelens oder geringfügigen Diebstahls erfolgt, weil, wie die Begründung sagte, der Täter unter dem unwiderstehlichen Zwange der Not gehandelt habe. Nach dem deutschen Strafrecht wäre eine ähnliche Begründung nicht ganz unmöglich — es gehörten freilich Richter mit lebhaftem sozialen Empfinden und tiefem Verständnis dazu. Richter, wie sie in Deutschland wegen der stetigen Verschärfung der Klassegegenstände leider ziemlich selten sind. Die Sozialdemokratie hat prinzipiell zu fordern, daß in

Seuilleton

Die Glücksbude.

Erzählung von Ernst Preygang.

17] Nachdruck verboten.

Einige Stunden schlief sie fest und traumlos. Dann erwachte sie von einem Geflüster. Zuerst erschien ihr wie eine Sinnestäuschung. Allmählich hörte sie es deutlicher. Es kam hinter der spanischen Wand hervor, die den Raum des Knaben vom übrigen Wageninnern trennte.

Frau Trude trat lautlos hinein: da stand Jeremi im Nachtgewand an seinem Fenster, die Augen starr auf den Mond gerichtet und flüsterte. Sie wollte ihn rufen; es ging ihr kein Laut über die Lippen. Blah und schmächtig, lang ausgeschossen, stand er da. Und jetzt fiel es ihr auf, wie ähnlich er in den Hauptzügen des Gesichts dem Vater war. Die zusammengepreßten Lippen, das Kinn, die Nase, die Stirnwölbung... sie hatte sie noch nie so gesehen. So scharf und abgegrenzt.

Eine große Angst kam über sie und löste den Bann, der sie festgehalten. Vorstüchtig trat sie heran, legte sanft den Arm um die Schultern des Knaben und leitete ihn zu seinem Lager. Er war nur bei der ersten Berührung ein wenig zusammengesuckt. Dann folgte er willig. „Hast du es gesehen, Mutter?“

„Was?“
„Das Auge!“
„Der Mond, mein Junge!“
„Es sieht mich. Ich habe Grevesberg angesteckt. Siehst du die Flammen? — Feuer, Feuer!“

„Leg dich nieder, Jeremi!“ Wieder war der feste, metallene Klang in ihrer Stimme. „Du träumst!“
„Bist du mir noch böse, Mutter, weil ich den Apfel wollte?“

„Nein. Ich war dir auch nicht böse. Schlafe jetzt.“
Er schloß willig die Augen.
Frau Trude verhängte das Fenster mit einem dicken, dunklen Tuch.

Als sie in den andern Raum zurücktrat, hatte sich Jeremias ausgerichtet. „Was schwätzt er da, der Junge? Er hätte Grevesberg angesteckt?“
„Er träumte.“

„Ich weiß, wer es angesteckt hat. Der Geizbauer. Ganz deutlich hab ichs gesehen. Er hob den Stuhl, um auf Friedrich zu schlagen. Er traf die Lampe. Gleich darauf brannten die Gardinen.“

Frau Trude atmete auf. „Gott sei Dank!“ So hatte diese unruhige Nacht doch eine Wohltat für sie.
Jeremias wälzte sich in seinem Bett hin und her.

„Trude!“
„Willst du etwas, 'mas?“
„Der Junge war ausgestanden, nicht?“
„Ja.“

„Sagte er nicht etwas vom Auge?“
„Er träumte.“
„Trude, ich glaube, das Kind ist krank. Und du willst es in die Fremde schicken.“

Frau Trude seufzte; sie antwortete nicht.
„Wir können es nicht beantworten, Trude.“
Sie erhob sich halb im Bett, die tiefe Falte auf der Stirn: „Ich glaube, 'mas, wir können es nicht beantworten, wenn wir ihn nicht fortschicken.“ Ihre Stimme zitterte zum erstenmal in dieser Nacht. „Ruh dich, Jeremi, denn erst sagen, wie weh mirs selber tut.“

Jeremias preßte die Hand auf seine heiße Stirn und sagte leise: „Ich begreife nicht, wie du das alles meinst.“

„Quäl dich nicht unnötig, 'mas. Am Morgen wird Doktor Trall kommen. Ich n wollen wir fragen. Was er sagt, soll geschehen. Bist du damit einverstanden?“

„Es wird das beste sein.“ Er zweifelte nicht daran, daß die Entscheidung nach seinen Wünschen ausfallen werde...
Er irrte sich.

Doktor Trall kam zeitig, um den Transport Jeremias' in das Haus zu überwachen und den Verband zu erneuern. Dann trugen sie ihm die Angelegenheit mit dem Knaben vor. Er nickte zu dieser und jener Aeußerung Trudes, fragte gründlich nach allem, und hat dann, zunächst den Knaben selbst untersuchen und sprechen zu dürfen. Und zwar unter vier Augen. Es sollte niemand weiter in der Nähe sein. Jeremi spielte im Garten. Der Arzt ging hinaus. Der Knabe erschrak wieder. Seine Augen wick aber bald einem offenen Vertrauen, als der fremde Herr so harmlos und in freundslichem Ernste mit ihm plauderte. Scheinbar ganz ohne besondere Absicht. Er ließ sich ruhig in den Wagen führen und körperlich untersuchen, antwortete auf alle Fragen und gestand schließlich weinend dem Arzte, daß er immerzu an den Apfel denken müsse, der das Grevesberger Unglück heraufbeschworen. Er träume von den fürchterlichen Augen des Gemeindevorsethers, von den guten Augen seiner Mutter, die ihn so traurig angeblickt habe, und er möchte am liebsten weit fort, weit, weit, — so weit, daß das alles hinter ihm bleibe.

Das nickte der Arzt.
Und als er nach einer weiteren Viertelstunde alles erfahren hatte, was er zu wissen wünschte, gab er ihm